

RS OGH 2019/5/7 10ObS129/18w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2019

Norm

ASVG §143d Abs1

AVRAG §13a Abs1

Rechtssatz

Im Fall einer Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes durch sozialgerichtliches Urteil muss § 13a Abs 1 Satz 7 AVRAG einschränkend dahin verstanden werden, dass die Wiedereingliederungsteilzeit für den Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld rückwirkend als wirksam vereinbart anzusehen ist. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt des Vorliegens einer schriftlichen Vereinbarung gemäß § 13a Abs 1 AVRAG, die – mit Ausnahme der Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes und deren Zustellung an den Arbeitgeber – sämtliche sonstige Voraussetzungen des § 13a AVRAG erfüllt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 129/18w

Entscheidungstext OGH 07.05.2019 10 ObS 129/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132679

Im RIS seit

05.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at